

<b>Zeitschrift:</b>	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Herausgeber:</b>	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
<b>Band:</b>	31 (1915)
<b>Heft:</b>	19
<b>Artikel:</b>	Das Aufstellen von Baureglementen für kleinstädtische und ländliche Verhältnisse
<b>Autor:</b>	Ramseyer, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-580835">https://doi.org/10.5169/seals-580835</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tigen, wenn wir uns merken, daß die inländische Industrie manches erzeugen kann, das wir sonst ohne langes Nachdenken im Ausland bestellt haben. —y.

## Das Aufstellen von Baureglementen für kleinstädtische und ländliche Verhältnisse.

A. Ramseyer, Architekt B.S.A., Gemeindebaumeister, Herisau.

Sei es aus großstädtischer Eitelkeit, sei es aus wirklicher Einsicht, mehr und mehr gelangen die Behörden auch den kleinsten Gemeinden zur Überzeugung, daß es höchste Zeit sei, die Bautätigkeit in den Rahmen eines Baureglementes zu bringen. Das Verfahren, das hier bei in den meisten Fällen eingeschlagen wird, ist das bekannte Kopieverfahren, indem eine Sammlung von bereits bestehenden Reglementen angelegt wird, um dann daraus das Beste herauszulehnen zu können. Es kann nun allerdings nichts schaden, wenn man studiert, was für Bauvorschriften auch andernorts bestehen. Doch darf man dabei nicht außer acht lassen, daß, was dort als angebracht erscheint, hier in das reine Gegenteil umgeschlagen kann, denn die Verhältnisse sind meistens so grundverschieden, nicht nur von Gemeinde zu Gemeinde, sondern oft innerhalb der eigenen Grenzen selbst, was besonders bei Ortschaften mit mehr städtischem Charakter nach der bekannten Boneneinteilung verlangte.

Ist nun die Aufstellung von Baureglementen für im Titel angeführte Verhältnisse überhaupt eine Notwendigkeit? Ich glaube, diese Frage leider bejaht zu müssen. Ich sage leider, denn das Ideal eines Baureglementes wäre überhaupt „keines“, wenn es soweit gebracht werden könnte, daß die Aufsicht der baulichen Entwicklung einer Gemeinde einem einzelnen anvertraut werden könnte, was natürlich nur beim Ideal bleiben kann und sich, da wir nur Menschen sind, nicht verwirklichen läßt. So kann der Städtebau in den Hauptstädten nur bei öffentlichen Gebäudegruppen Triumphe feiern, wo dem Architekten freie Hand gelassen werden kann, denn jeder einzelne Bürger würde sich zurückgestellt fühlen, wenn, wie dies oft künstlerische Erwägungen verlangen, sein Nachbar über seine Hausfront hinausbauen dürfte. Deshalb entstehen, wenn auch in der Läufersführung gute, im Detail meistens schlechte und langwellige Straßenzüge, bezw. Häuserfronten. Das Baureglement kann also in künstlerischer Hinsicht viel, aber nicht alles erreichen. Es ist jedoch nicht Hauptzweck vorliegender Zeilen speziell in dieser Hinsicht wirken zu wollen, denn ein Baugesetz hat zu viele Abschnitte, die hier alle, vorerst allerdings nur flüchtig gestreift werden sollen. Kein Gesetz wird auf den ersten Wurf einwandfrei, ein Baureglement kaum dann, wenn es nach wenigen Jahren einer Revision unterzogen wird, d. h. Gesetze müssen tropfen- nicht löffelweise eingegeben werden. Es gibt Gemeinden mit rein städtischen, solche mit nur ländlichen und wieder andere mit gemischem Charakter, was ganz besonders auseinander gehalten werden muß. Man darf für ein Geschäftshaus nicht dieselben Vorschriften wie für ein landwirtschaftlichen Zwecken dientendes Gebäude aufstellen und soll vor allem nicht glauben, daß das fertige Baureglement ein statliches Buch abzugeben brauche. Es kommt absolut nicht auf die Länge, sondern auf den guten Inhalt an.

Der verschiedene Charakter der Bauweise nötigt zur Aufstellung der Bauzonen, die in den meisten Fällen bereits natürlich begrenzt sind, da die Ansiedlung aus einem alten, der sog. Altstadt und einem neuen Zell besteht. Hier meistens die geschlossene, dort die offene Bauweise. Wo keine Bebauungspläne bestehen, werden

nun die Baulinien durch Abstände von der Straße oft willkürlich angegeben, bezw. abgeschrägen und speziell in diesem Punkte sollte individuell vorgegangen werden. Können doch verschiedene Baulinienabstände zu künstlerischen Wirkungen des ganzen Straßenbildes besonders viel beitragen. Auf Details kann natürlich hier vorerst nicht besonders eingegangen werden, da dies zu weit führen würde. Die Aufstellung von Bebauungs- und Baulinienplänen kann also besonders empfohlen werden, denn die planlose Gestaltung der Baulinie ist meistens auch tatsächlich nicht anders als „planlos“. Im gleichen Abschnitt kann auf die im Schweiz. Zivilgesetzbuch und in den entsprechenden Einführungsgesetzen vorhandenen Artikel betr. der Bodenzusammenlegung verwiesen werden, welche, wenn das Bedürfnis vorliegt, zu erweitern sind. Zu ängstlich ist man oft in der Bewilligung des Wiederaufbaues von abgebrannten Gebäuden in engen Gassen. Es steht da in vielen Vorschriften der selbe schöne Satz, daß in solchen Fällen das Gebäude auf eine vorgesehene neue Bauflucht zurückzuversetzen sei und so kann dann der aufmerksame Beobachter vielerorts zurückversetzte Bauten bemerken, ohne daß jemals die Straße durchgehend die gedachte Breite erhalten wird, indem dies oft 200—300 Jahre dauern kann, während welcher Zeit die Bewohnerschaft täglich das Loch in der Häuserfront vor Augen hat. Wenn also nicht der ganze Straßenzug abbrennt, sollte das Haus an derselben Stelle wieder aufgebaut werden dürfen, das künstlerische Moment soll und darf hier die Hauptrolle spielen.

Nun ist die Bauzone nicht etwa dazu geschaffen, daß hier nur geschlossene, dort nur offene Bauweise gestattet werden soll, es ist das jeweils nur in der Hauptsache der Fall. Bei der offenen Bauweise ist der seitliche Bauabstand den üblichen Bodenwerten anzupassen, sollte aber nicht mehr als 6 Meter betragen. Wo der Bodenpreis niedrig ist, sollte der Abstand möglichst groß werden. Durch überdeckte Eingänge usw. sollten die Gebäude zu einzelnen Gruppen zusammengezogen werden. Wo es die „Kulturstufe“ einer Gemeinde zuläßt, sollte der Versuch gemacht werden, Straßenzüge durch Überbauung abzuschließen, was ebenfalls reglementiert werden kann. Der Baulinienabstand ist ebenfalls groß zu bemessen, damit die Straßen nach Belieben erweitert werden können und nachher noch möglichst genügend Vorhäuser übrig bleiben. Das allgemein übliche Maß von 3 Meter ist tatsächlich sehr gering. Leider sind auch die kantonalen Gesetze oft so engherzig, daß in diesen Vorhäusern größere Bäume nicht mehr Platz finden können. Wo es angeht, sind für die Einsiedlungen Normen aufzustellen, damit hier keine Musterkarte entsteht, die hier mehr als an den Fassaden selbst auffallen. An Plätzen und breiten Straßen, wo die bestehenden Häuser bereits ganz verschiedene Baulinienabstände einnehmen, sollten die Flüchten belassen und direkt für alle Seiten festgelegt werden, da dadurch interessante Gruppen ohne nachbarliche Streitigkeiten erhalten werden können. Vor allem sollten sich die Baubehörden das Recht wahren, die Ausführung unehöriger Fassaden, die das Gesamtbild verunstalten, verbieten zu können. Da nach Laienbegriff die „Geschmäcker“ verschieden sind, kann bei verschiedener Meinung ein Expertengericht angerufen werden.

Durch geschickte Auffassung einschlägiger Bestimmungen kann eine bodenständige Bauweise herbeigeführt werden. Wichtig, besonders für Ortschaften mit hügeliger Umgebung ist die Einschaltung von Bestimmungen über die Dachformen, damit einheitliche Städtebilder entstehen, was dem Wanderer beim Besuch von alten Städtchen besonders vorteilhaft auffallen muß und der Ortschaft einen so heimeligen Charakter verleiht.

Um nun über all die genannten Vorschriften Kon-

trolle ausüben zu können, wird das Einreichen von Bauplänen zur dringenden Notwendigkeit, ein Verlangen, das die Reglemente so unbeliebt gemacht hat, allerdings nur aus dem Grunde, weil man nur zu oft einen ganz falschen Weg eingeschlagen hat. Die Schuld liegt zwar sowohl an den Behörden als auch an dem Unternehmer bzw. Bauherr selbst, denn die letzteren beklagen sich oft über die Härte, für Bauten, zu denen sie auf jeden Fall für die Ausführung selbst Pläne benötigen, solche noch zur Genehmigung einzureichen zu müssen, obwohl es mit einer einfachen Lichtkopie zu erledigen gewesen wäre. Anderseits ist es auch nicht notwendig, daß für einen Stall oder selbst für ein Bauernhaus eine Planentgabe verlangt wird, vorausgesetzt, daß der betr. Unternehmer, der ja der Behörde bekannt sein muß, Gewähr für die Ausführung einer zur Gegend passenden Bauten bietet. Bei Bauten untergeordneter Natur sollte ein schriftliches Baugesuch jeweils vollständig genügen, an die Bewilligung können besondere, durch das Baugesetz erlaubte Bestimmungen beigelegt werden, der Kontrolle wegen muß natürlich auch die kleinste bauliche Änderung schriftlich angezeigt werden. Für Neubauten im Innern der Ortschaft dürften technisch korrekt ausgeführte Pläne schon verlangt werden, die der Registratur wegen im Altenformat einzureichen sind. Das Baugesuch wird öffentlich ausgeschrieben und es darf innerhalb einer festgesetzten Frist, meistens 14 Tage, Einsprache dagegen erhoben werden. Diese Frist kann aber meines Erachtens ganz in Wegfall kommen, wenn alle Nachbarn durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zur Bauausführung gegeben haben, denn meistens haben sich nur diese darum zu interessieren. Werden dann oft Pläne eingereicht, die nach den bestehenden Vorschriften der Not gehorchend genehmigt werden müssen, denn kein Baugesetz kann alle Fälle zum voraus reglementieren, so hilft eine persönliche Unterredung mehr als alle zur Verfügung stehenden Artikel der Bauvorschriften, ich persönlich konnte diese Erfahrung oftmals machen, ganz besonders in Fällen, wo es sich um die Architektur der Bauten handelte.

Wir gelangen nun, vorerst allerdings mit Riesen-schriften, zu den besonderen Bauvorschriften, sowohl technischer als hygienischer Natur, die in der Hauptsache auf die Gewinnsucht verantwortungsloser Baupekulanten, wie sie glücklicherweise nun fast ganz verschwunden sind, abgestimmt waren, wer nicht auf Spekulation baute, hatte wenigstens den guten Willen, recht und gesund zu bauen. Bekanntlich ist es aber immer noch notwendig, daß vorgeschrieben wird, daß Gebäude gut zu fundieren sind, eigentlich eine Selbstverständlichkeit, daß ferner Mauerstärken nicht unter ein gewisses Maß gehen dürfen usw. Statistische Berechnungen sind nur für besonders schwierige Konstruktionen zu verlangen und können durch einen Fachmann, dem das Gesuch zu unterbreiten ist, nachgeprüft werden.

Bei geschlossener Bauweise sind natürlich Brandmauern zu verlangen, wobei die Notwendigkeit, dieselben über Dach hinaus zu führen, absolut nicht besteht. Man darf nicht allzu ängstlich mit feuerpolizeilichen Vorschriften umgehen, es sind überhaupt nicht nur Gesetzesartikel aufzutellen, damit sie da sind, sondern man muß sich über jeden einzelnen Satz ganz im klaren über dessen Tragwerte sein, können doch oft wenige Worte eine ganze bodenständige Bauweise direkt zur Unkenntnis verflümmeln.

Die Höhe der einzelnen Stockwerke ist genau festzusetzen und soll den gegebenen und hergebrachten Umständen entsprechen, auch hier nicht zu engherzig, doch soll speziell diese Vorschrift ganz strikte eingehalten werden. Die lichte Höhe von 2,40 Meter sollte das Grundmaß bilden, Keller und unbewohnte Räume herabig.

Immer muß sich der Verfasser beim Aufstellen der einzelnen Artikel auch klar darüber sein, wie schwierig sich oft die Grundrislösung für den Entwerfenden gestaltet, wenn er durch ganz unnötige Bestimmungen überall gebunden ist. So ist es bei den modernen Wasserspülungen absolut nicht mehr notwendig, daß die Abortfenster jeweils direkt ins Freie führen müssen, abgesehen von einer Ventilation, die natürlich verlangt werden muß.

Indirekt beleuchtete Zimmer und Küchen sind zu verbieten, schon der Lüftung wegen. Der Ausführung von Abortgruben ist besondere Sorgfalt zuwenden. Dieselben sollen außerhalb des Grundrisses aufgeführt und mit Eisendeckeln mit Geruchverschluß versehen werden. Bei Fabriken und anderen Zweckbauten sollte man billige Rücksicht auf die Art des Betriebes nehmen, da in vielen Fällen bestimmte Stockwerkshöhen nicht eingehalten werden können, doch sind hier besondere Bestimmungen hygienischer Natur anzuwenden. Am Schlüsse sind noch Artikel über die Sicherheit während der Bauausführung beizufügen. Um dem Reglement selbst Nachachtung verschaffen zu können, sind besondere Strafbestimmungen notwendig, die allerdings der Annahme des Gesetzes wegen mit großer Vorsicht abgefaßt werden müssen.

Alles dies ist freilich nur das Skelett eines Baureglements. Jeder Ort soll aber seine eigenen Vorschriften erhalten und es darf niemals etwa daran gedacht werden, diese vielen Vorschriften unter einen Hut bringen zu wollen. Ein solches Vorgehen würde sich bald sehr unangenehm bemerkbar machen.

Auf die einzelnen Punkte soll nun nach und nach an dieser Stelle besonders eingetreten werden, wobei auch die rechtliche Seite mit berücksichtigt werden soll.

## Verschiedenes.

Wodurch erreicht man bei den Fachwerkshölzern das tiefe Schwarz? Dann und wann wird Teer zum Streichen genommen; dies ist aber nicht zu empfehlen. Wenn Schiffsteer, also Holzsteer, genommen wird, so wird das Holz sich gut halten, aber das tiefe Schwarz wird man damit nicht erreichen, das wird nur mit Steinohlensteer möglich sein. Es ist aber nicht ratsam, den letzteren zu verwenden, weil in ihm Säuren enthalten sind, die das Holz angreifen. Die Bauern haben sehr oft Käferfarbe oder Quarkfarbe zum Anstrich verwendet. Jetzt nennt man es in den Kostenanschlägen sehr nett: Caseinfarbe. Diese Farbe ist, wenn sie richtig zubereitet wird, sehr dauerhaft, glänzt nicht und ist auch wesentlich billiger als Olfarbe. In Oberbayern und in der Schweiz, wo man die Fachwerkshölzer meistens dunkelrot streicht, verwendet man zur Befestigung der Farbe und um sie dauerhaft zu machen, Tannenzapfenabhüd.

(Mitgeteilt.) „Der ostdeutsche Holzhandel“ ist der Titel eines soeben erschienenen Buches, das im Lesezimmer der Zentralstelle für soziale Literatur der Schweiz, Sellergraben 31 in Zürich, auflegt. Der Verfasser, Herr Heinrich Knoll aus Bösen, teilt seine früher Dissertation in folgende Gebiete ein: Geschichtliche Entwicklung des Holzhandels; die Versorgung des ostdeutschen Marktes mit Holz; der ostdeutsche Holzmarkt; die Beförderung des Holzes zum Markt; die Holzzölle; der Verlauf eines Holzgeschäfts (Holzkaufarten, Lieferungsbedingungen, Zahlungsbedingungen, Organisationsformen im Holzhandel, Buchhaltung und Kalkulation), Wandlungen im Holzhandel. Die Studie wurde bei W. Decker & Co. in Bösen gedruckt und dürfte auch in den Kreisen der schweizerischen Holzinteressenten Beachtung hervorrufen.